

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien, hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 16. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 10/2019) am 21.03.2019

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Im Zeitalter der Globalisierung und zunehmender Migrationsbewegungen interagieren Kulturen auf unterschiedlichen Ebenen. Kulturen, Ökonomien und Institutionen verändern sich beständig und auf vielfältige Art und Weise. Diese Dynamik stellt eine Herausforderung dar und verlangt nach der Fähigkeit zum Austausch und zur Kommunikation. Um ein adäquates Verständnis sowohl der eigenen als auch anderer Kulturen zu gewinnen, erwerben die Studierenden historisches Wissen, die Kenntnis von Sprachen und analytische Kompetenzen aus den Politik-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Interaktion ist zentrales Element des Studiengangs, an dem Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften in variierenden Kombinationen beteiligt sind. Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, strukturelle Muster und kulturspezifische Phänomene von Kontakt und Veränderung zu erkennen und im Gespräch disziplinär und interdisziplinär zu analysieren. Ein Miteinander der Kulturen und Disziplinen und ein genaues Verständnis von terminologischen Grundlagen bereits im Studium erlauben es den Studierenden, sich sicher in einem internationalen Umfeld zu bewegen. Studierende können die gesellschaftliche Relevanz kultureller Veränderungen einschätzen und notwendige Diskurse im interkulturellen Kontext kompetent führen.

Vielfältige Methodenkenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften, die Reflexion ihrer Fundierung in Theorie und ihre aktive Anwendung auf abgegrenzte Problemstellungen befähigen die Studierenden zu interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamkompetenz und die Einbindung von Präsentationsqualifikationen und technologischen Entwicklungsqualifikationen in das Curriculum ermöglichen Absolventen und Absolventinnen selbstsicheres Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen. Zusätzlich erwerben die Studierenden gesellschaftlich relevante Kompetenzen in Bereichen der *Digital Humanities* und der Sprechwissenschaft. Durch die intensive Berufsorientierung des Studiengangs und aufgrund ihrer ausgeprägten Sprachkompetenzen und eines integrierten Auslandsaufenthalts sind die Studierenden international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern konkurrenzfähig.

Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs sind die für alle Studierenden verpflichtenden interdisziplinär angelegten Interloquien, in denen mit Methoden und Theorien aller beteiligten Disziplinen gemeinsame Themenkomplexe erarbeitet werden. Interdisziplinärer Austausch findet in von Studierenden selbst organisierten Forschungsprojekten und Konferenzen sowie im Rahmen der gegenseitigen Mentorierung statt. Die daraus resultierenden Abschlussarbeiten bekommen im gemeinsamen Forschungskolloquium ein Forum.

Der Bachelorabschluss eröffnet ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft, zum Beispiel in redaktionellen Berufen, Tätigkeiten im Verlagswesen, in der Personalberatung oder in der Unternehmens- und interkulturellen Kommunikation.

Je nach Wahl ihrer Fächer bewegen sich die Absolventinnen und Absolventen sicher in den unterschiedlichsten Sprach- und Kulturräumen in Europa, den USA und im Nahen und Mittleren Osten. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich mit diesem Profil beispielsweise in den Bereichen Eventmanagement; Tourismus; Consulting; Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsmanagement; Markt- und Meinungsforschung; in Bereichen der Kulturvermittlung; interkulturellem Training; Stiftungsarbeit; Erwachsenenbildung sowie Betreuung von Migrantinnen und Migranten. Außerdem bietet der Studiengang die Voraussetzung für sich anschließende unterschiedliche Fach-Master- und interdisziplinäre Masterstudiengänge.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse nach DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) vor Aufnahme des Studiums nachweisen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ist die Teilnahme an den Kernen C (Interkulturelle Iran-Amerika-Studien) und D (Interkulturelle Amerika-Antike-Studien) vom Nachweis des englischen Sprachniveaus im Umfang von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates abhängig. Der Nachweis muss gemeinsam mit der Wahl des Kerns (siehe § 6 Abs. 1) im Prüfungsbüro vorgelegt werden.

Des Weiteren kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der achtsemestrige Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ besteht aus der gemeinsamen interdisziplinären Professionalisierung im Umfang von 78 LP und einem individuell zu wählenden Kern (einer Kombination aus Haupt- und zwei Nebenfächern) im Umfang von 162 LP und gliedert sich in die Studienbereiche Praxismodule, Profilmodule und Abschlussmodul im Rahmen der interdisziplinären Professionalisierung sowie dem jeweils gewählten Hauptfach (78 LP), und den beiden Nebenfächern (Nebenfach 1: 42 LP, Nebenfach 2: 42 LP) im jeweiligen Kern.

Zur Auswahl stehen folgende Möglichkeiten:

Gemeinsamer Kern:	LP		LP		LP		LP	
„Interdisziplinäre Professionalisierung“	78	Kern A „Mittelmeer-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Romanistik	78	Arabistik	42	Politikwissenschaft	42
		b)	Arabistik	78	Romanistik	42	Politikwissenschaft	42
		Kern B „Orient-Antike-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Gräzistik	78	Semitistik/Arabistik	42	Philosophie	42
		b)	Semitistik/Arabistik	78	Gräzistik	42	Philosophie	42
		Kern C „Iran-Amerika-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Iranistik	78	Nordamerikastudien	42	Politik- u. Sozialwissen.	42
		b)	Nordamerikastudien	78	Iranistik	42	Politik- u. Sozialwissen.	42
		c)	Iranistik	78	Nordamerikastudien	42	Volkswirtschaftslehre	42
		d)	Nordamerikastudien	78	Iranistik	42	Volkswirtschaftslehre	42
		Kern D „Amerika-Antike-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Nordamerikastudien	78	Gräzistik	42	Volkswirtschaftslehre	42
		b)	Gräzistik	78	Nordamerikastudien	42	Volkswirtschaftslehre	42

Die Studierenden sind verpflichtet vor Aufnahme des Studiums bis spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn ihren gewählten Kern sowie das Hauptfach dem Prüfungsbüro des Fachbereichs 10 schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Kerns ist nicht möglich. Ein Wechsel des Hauptfaches kann spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen, wenn ausschließlich Module absolviert worden sind, die in Haupt- und Nebenfach vorgesehen sind.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Interdisziplinäre Professionalisierung	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Praxismodule		24	
Berufsorientierung 1	PF	6	
Berufsorientierung 2	PF	6	
Praktikum	PF	12	
Profilmodule		42	
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	PF	6	
Study Skills 2: Digital Humanities	PF	6	
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation	PF	6	
Interloquium I: Einführung in interdisziplinäres Arbeiten	PF	6	
Interloquium II: Lernforschungsprojekt	PF	6	
Interloquium III: Mentoring und Organisation	PF	6	
Interloquium IV: Forschungskolloquium	PF	6	
Abschlussmodul		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

Hauptfach Romanistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1) *)	WP	12	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2) *)	WP	6	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL3) *)	WP	12	
Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp) *)	WP	6	
Profil: Kulturwissenschaftliche Praxis (ProfilLW-Kult) *)	WP	6	
Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1) *)	WP	6	36 LP aus 108 LP
Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2) *)	WP	6	
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1) *)	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2) *)	WP	6	
Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3) *)	WP	6	
Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2) *)	WP	6	
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1) *)	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2) *)	WP	6	
Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3) *)	WP	6	
Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2) *)	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1) *)	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2) *)	WP	6	
Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3) *)	WP	6	
Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4) *)	WP	6	

Nebenfach Romanistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1) *)	WP	12	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2) *)	WP	6	
Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1) *)	WP	6	24 LP aus 72 LP
Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2) *)	WP	6	
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1) *)	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2) *)	WP	6	
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1) *)	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2) *)	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1) *)	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2) *)	WP	6	

Hauptfach Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Arabisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Arabisch 5 *)	WP	6	
Arabisch 6 *)	WP	6	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	
Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	12	
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft *)	WP	12	

Nebenfach Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Arabisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	

Nebenfach Politikwissenschaft	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
--------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------	--------------------

Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	WP	6	
Politik, Gesellschaft, Ökonomie *)	WP	12	
Aktuelle Themen politikwissenschaftlicher Nahostforschung *)	WP	12	
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) *)	WP	6	6 LP aus 12 LP
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5) *)	WP	6	

Hauptfach Gräzistik mit Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	6	
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie *)	WP	6	
Antike Literatur im Überblick *)	WP	6	
Klassisch-Philologische Forschung *)			

Hauptfach Gräzistik ohne Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Sprache: Einführung in das Griechische *)	WP	18	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II *)	WP	6	
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie *)	WP	6	
Klassisch-Philologische Forschung *)	WP	6	

Nebenfach Gräzistik mit Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	

Nebenfach Gräzistik ohne Graecum mit Spracherwerb	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Sprache: Einführung in das Griechische *)	WP	18	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	

Nebenfach Gräzistik ohne Graecum ohne Spracherwerb	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die antike Literatur und Philosophie I *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs
Einführung in die antike Literatur und Philosophie II *)	WP	6	

Einführung in die Philologie *)	WP	6	sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Antike Literatur und Philosophie I *)	WP	12	
Themen der antiken Literatur und Philosophie *)	WP	12	

Hauptfach Semitistik/Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	12	
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Arabisch 1 *)	WP	9	
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Arabisch 5 *)	WP	6	
Arabisch 6 *)	WP	6	

Nebenfach Semitistik mit Sprache Altäthiopisch	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Sprache: Altäthiopisch *)	WP	12	
Literatur: Altäthiopisch I *)	WP	12	12 LP aus 24 LP
Literatur: Altäthiopisch II *)	WP	12	

Nebenfach Semitistik mit Sprache Syrisch	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Sprache: Syrisch *)	WP	12	
Literatur: Syrisch I *)	WP	12	12 LP aus 24 LP
Literatur: Syrisch II *)	WP	12	

Nebenfach Philosophie	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der Philosophie B 6 *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Praktische Philosophie B 6 *)	WP	6	
Geschichte der Philosophie II *)	WP	12	
Praktische Philosophie II *)	WP	12	
Die Epochen der Philosophie	WP	6	

Hauptfach Nordamerikastudien	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
North American Literature and Culture I *)	WP	12	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
North American Literature and Culture II *)	WP	12	
Language in Use I *)	WP	12	
Language, Society, and Culture	WP	12	
North American Studies: Key Concepts	WP	6	
Interdisciplinary Studies: Theory and Application *)	WP	12	
Media Studies *)	WP	12	

Nebenfach Nordamerikastudien	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
North American Literature and Culture I *)	WP	12	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Language in Use I *)	WP	12	
North American Studies: Key Concepts	WP	6	
Media Studies *)	WP	12	

Hauptfach Iranistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Persisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Persisch 2 *)	WP	9	
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	
Persisch 3 *)	WP	9	
Persisch 4 *)	WP	9	
Persisch 5 *)	WP	6	
Persische Literatur und Geschichte	WP	12	
Persisch 6 *)	WP	6	
Iranische Kulturen *)	WP	12	

Nebenfach Iranistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Persisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Persisch 2 *)	WP	9	
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	
Persische Literatur und Geschichte	WP	12	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	

Nebenfach Politik- und Sozialwissenschaften	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) *)	WP	6	
Vergleich politischer Systeme II *)	WP	12	
Internationale Beziehungen II *)	WP	12	
Theorien und Geschichte der Soziologie *)	WP	6	

Nebenfach Volkswirtschaftslehre	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Mathematik *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in die VWL *)	WP	6	
Einführung in die Institutionenökonomie *)	WP	6	
Mikroökonomie I *)	WP	6	
Makroökonomie I *)	WP	6	
Angewandte Institutionenökonomik *)	WP	6	
Seminar Institutionenökonomie a *)	WP	6	

*) als Importmodul gemäß Anlage 3

(3) Das jeweils in einer Kombination gewählte Hauptfach bietet die Möglichkeit, sich in einer fremdsprachlichen Literatur- und Kulturwissenschaft zu spezialisieren. Mit der Wahl dieses Hauptfaches vertiefen Studierende ihre Kenntnisse und können so ein entsprechendes Masterprogramm anschließen.

(4) Für das erste Nebenfach wählen die Studierenden eine der in einer Kombination angebotenen fremdsprachlichen Literatur- und Kulturwissenschaften für ein grundlegendes Studium aus.

(5) Für das zweite Nebenfach wählen die Studierenden aus dem für die jeweilige Kombination vorgesehenen gesellschaftswissenschaftlichen Importangebot aus. Sie lernen Methoden, Theorien und Inhalte der Gesellschaftswissenschaften auf einem grundständigen Niveau kennen.

(6) Im sehr breit angelegten Profilbereich (42 LP) erwerben die Studierenden wesentliche Schlüsselqualifikationen (etwa im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, im Bereich der Digital Humanities und Sprechwissenschaft). Außerdem werden sie im Rahmen jährlich wiederkehrender interdisziplinärer Veranstaltungsformate (Interloquien) dazu angeregt, mit anderen Disziplinen des Bachelorstudiengangs in Diskussion zu treten: sie schärfen somit den Blick für die Disziplinarität der eigenen Fächer und lernen, Fragen, Inhalte und Methoden des Faches auch fachlichen Laien zu vermitteln, etwa in Ausstellungen oder Studierendenkonferenzen. Da es heute mehr denn je wichtig ist, dass Studienabsolventinnen und -absolventen die Fähigkeit besitzen, sich einen reflektierten Zugang zu fachfremden Problemen anzueignen und sich in komplexe Zusammenhänge einarbeiten zu können, stellt dieses Format ein besonderes und wichtiges Merkmal dieses Studiengangs dar. Im Rahmen dieses interdisziplinären Profilbereichs werden die Studierenden von höhersemestrigen Studierenden des Studiengangs mentoriert, mentoriern aber gleichzeitig jüngere Kommilitoninnen und Kommilitonen. Als integrierter Bestandteil des Studiums werden auf diese Weise Softskills sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit eingeübt.

(7) Der Bereich der Praxismodule (24 LP) regt die Studierenden schon zu Beginn des Studiums dazu an, ihr eigenes Studium im Hinblick auf berufliche Perspektiven zu reflektieren und stellt auch im weiteren Verlauf immer wieder Bezüge zur Arbeitswelt her.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in verschiedenen Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-ilk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der Zeitpunkt wird in Absprache mit der Studiengangkoordination festgelegt.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ hat die Struktur Hauptfach, zwei Nebenfächer und gemeinsame interdisziplinäre Professionalisierung.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ sind zwei interne Praxismodule gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweisbarem Bemühen (Vorlage von mindestens zehn Absagen) keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der

Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Essays
- Bachelorarbeiten

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- die Mentorierung von Studierenden im 4. Semester mit Portfolio
- Projekte
- Portfolios
- Ausarbeitungen von Konferenzvorträgen
- Fallanalysen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit soll in der jeweiligen Sprache des Hauptfaches angefertigt werden; sie kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auch in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem mit wissenschaftlichen Methoden aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Hauptfaches behandeln zu können. Die Bachelorarbeit zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzliche Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion nachweist und in der Lage ist, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und diese intellektuell zu verarbeiten. Die Arbeit wird im Hauptfach geschrieben, soll jedoch zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat interdisziplinäre Bezüge zu den beiden anderen Fächern der gewählten Kombination und der interdisziplinären Professionalisierung herstellen kann. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 180 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann aus einem der beiden Nebenfächer gewählt werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt drei Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im

Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module des Bereichs Profilmodule und Praxismodule werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A	=	ECTS-Grad der besten 10 %
B	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
C	=	ECTS-Grad der nächsten 30 %
D	=	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E	=	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:		
FX / F	=	nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Moduleilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis wird der gewählte Kern als Studienschwerpunkt gemäß § 6 Abs. 1 ausgewiesen.

(2) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Marburg, den 15.03.2019

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

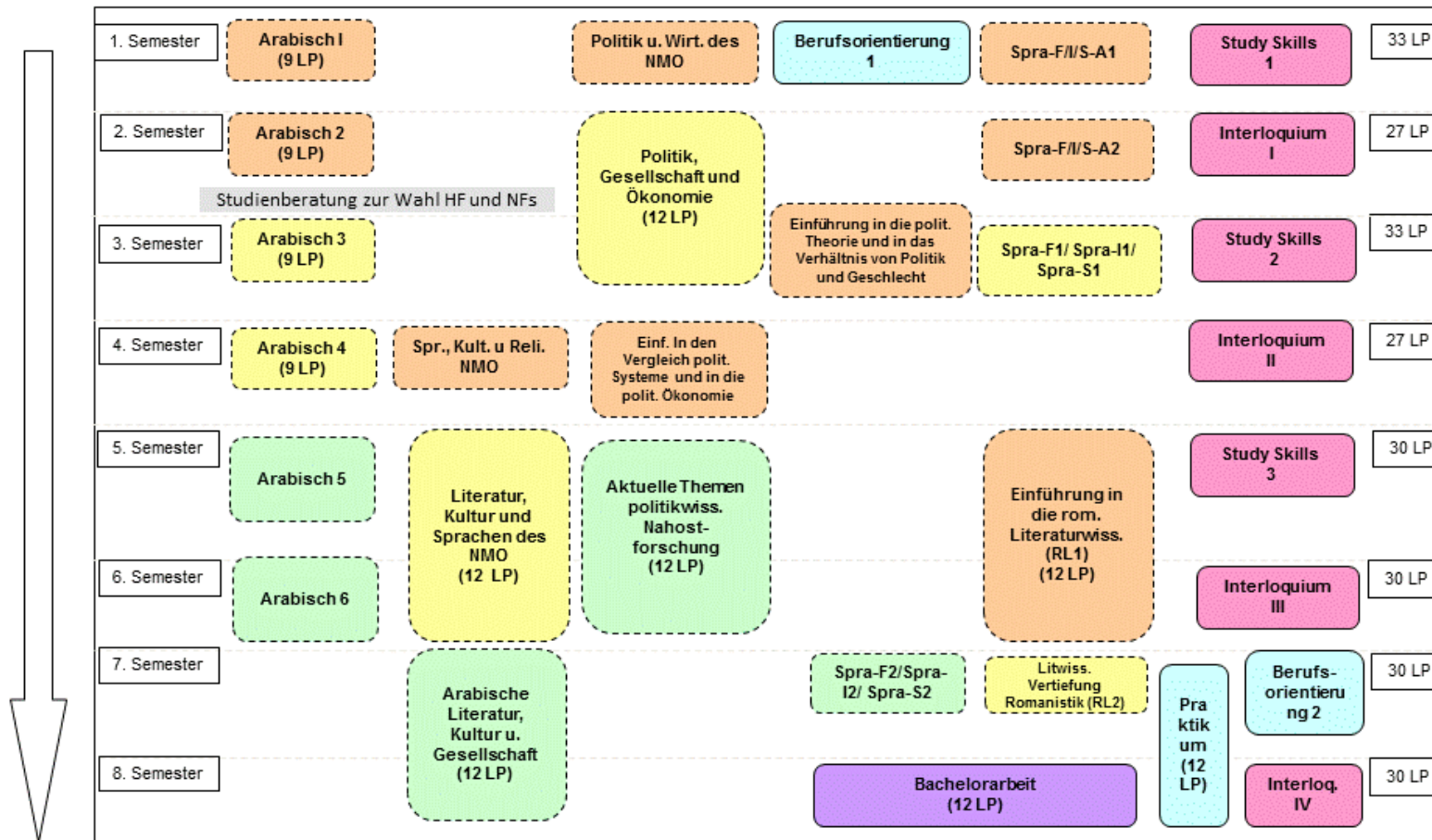
1. Semester	Basis 1 – Fach 1	Basis 1 – Fach 2	Basis 1 – Fach 3	Berufsorientierung 1	Study Skills 1	30 LP
2. Semester	Basis 2 – Fach 1	Basis 2 – Fach 2	Basis 2 – Fach 3		Interloquium I	30 LP
	Basis 3 – Fach 1	Studienberatung zur Wahl HF und NFs				
3. Semester	Basis 4 – Fach 1	Basis 3 – Fach 2	Basis 3 – Fach 3	Berufsorientierung 2	Study Skills 2	30 LP
4. Semester	Aufbau 1 – Fach 1	Aufbau 1 – Fach 2	Aufbau 1 – Fach 3		Interloquium II	30 LP
	Aufbau 2 – Fach 1					
5. Semester	Aufbau 3 – Fach 1	Aufbau 2 – Fach 2	Aufbau 2 – Fach 3		Study Skills 3	30 LP
	Aufbau 4 – Fach 1					
6. Semester	Vertiefung 1 – Fach 1	Vertiefung 1 – Fach 2	Vertiefung 1 – Fach 3		Interloquium III	30 LP
	Vertiefung 2 – Fach 1					
7. Semester	Vertiefung 3 – Fach 1	Vertiefung 2 – Fach 2	Vertiefung 2 – Fach 3	Praktikum (12 LP)		30 LP
8. Semester	Vertiefung 4 – Fach 1	Bachelorarbeit (12 LP)			Interloquium IV	30 LP
	Vertiefung 5 – Fach 1					

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern A (Variante HF Arabistik)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

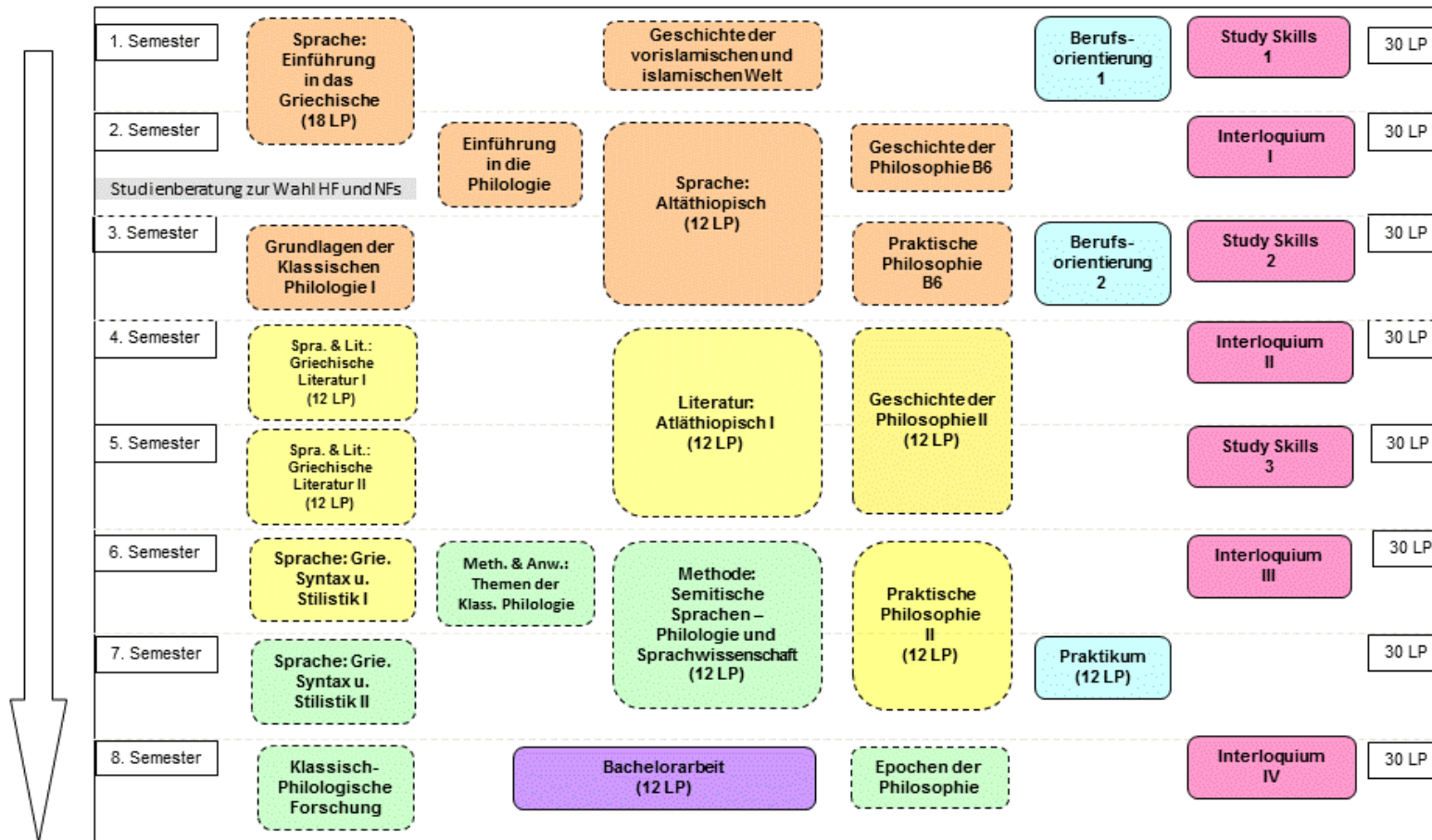


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern B (Variante HF Gräzistik)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

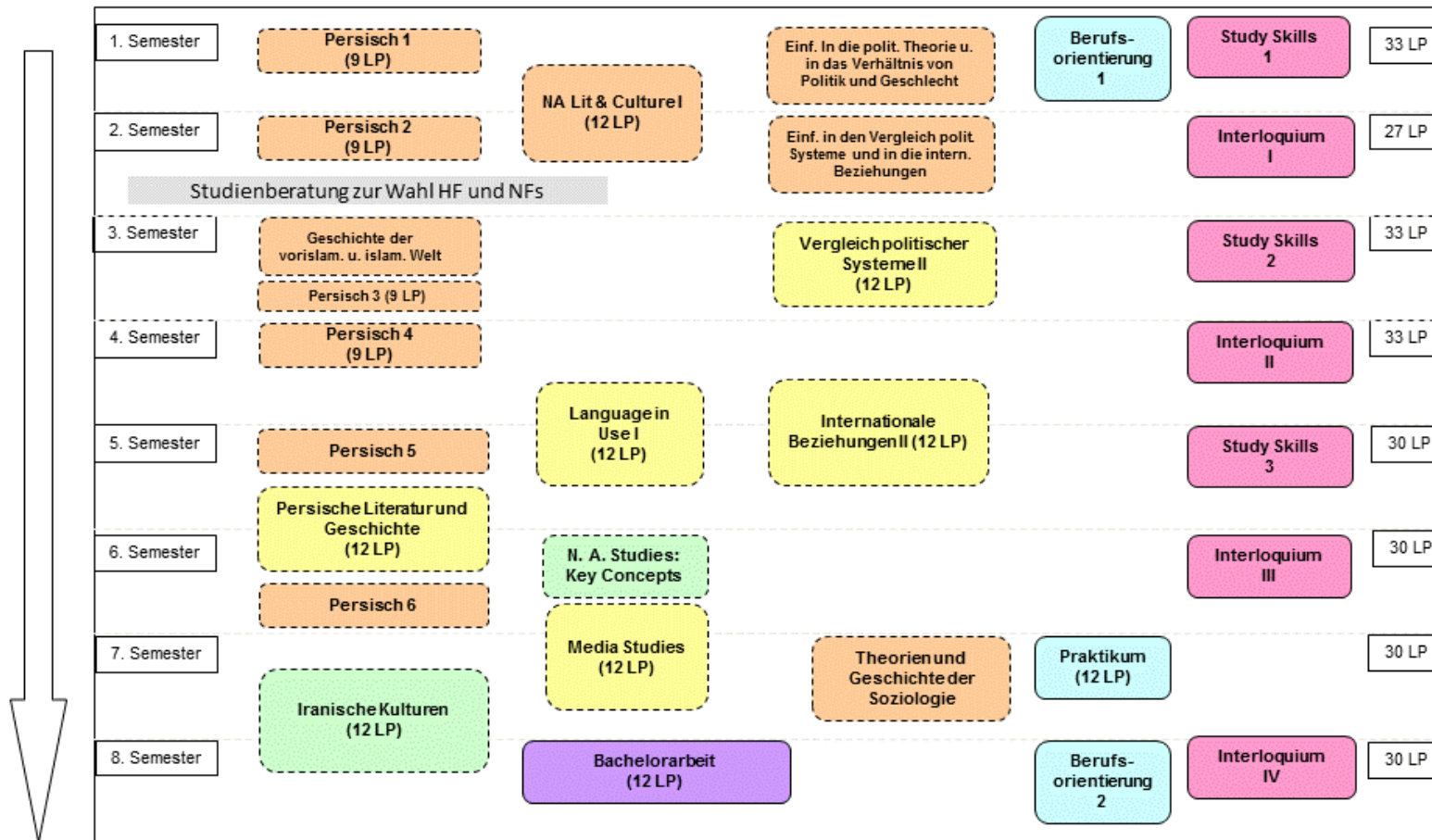


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern C (Variante HF Iranistik)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern D (Variante HF Nordamerikastudien)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

1. Semester		Mathematik	Einführung in die antike Literatur und Philosophie I	Berufsorientierung 1	Study Skills 1	30 LP
2. Semester	North American Lit. & Cult. I (12 LP)	Einführung in die VWL	Einführung in die antike Literatur und Philosophie II		Interloquium I	30 LP
3. Semester	North American Lit. & Cult. II (12 LP)	Studienberatung zur Wahl HF und NFs		Berufsorientierung 2	Study Skills 2	30 LP
4. Semester	Language in Use I (12 LP)	Einf. in die Institutionenökonomie	Einführung in die Philologie		Interloquium II	30 LP
5. Semester	Language, Society, & Culture (12 LP)	Mikroökonomie I	Antike Literatur und Philosophie II (12 LP)		Study Skills 3	30 LP
6. Semester	N. Am. Studies: Key Concepts	Makroökonomie I			Interloquium III	30 LP
7. Semester	Interdisciplinary Studies: Theory and Application (12 LP)	Angewandte Institutionenökonomik	Themen der antiken Literatur und Philologie (12 LP)	Praktikum (12 LP)		30 LP
8. Semester	Media Studies (12 LP)	Seminar Institutionenökonomie a	Bachelorarbeit (12 LP)		Interloquium IV	30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Interdisziplinäre Professionalisierung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Berufsorientierung 1 <i>Job Market Orientation 1</i>	6	PF	Praxis-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kennenlernen verschiedener Berufsfelder ➤ Erste Kontakte zur Berufswelt ➤ Erkennen möglicher Berufs-optionen ➤ Erkennen und Reflektieren eigener Kompetenzen ➤ Sie reflektieren in welcher Weise die Inhalte des Studienganges für eine spätere berufliche Karriere hilfreich sein und zur eigenen Professionalisierung beitragen können. 	keine	Anwesenheitspflicht Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Berufsorientierung 2 <i>Job Market Orientation 2</i>	6	PF	Praxis-modul	<p>Durch Teilnahme an Veranstaltungen zur Berufsorientierung durch andere Anbieterinnen und Anbieter sollen Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich eigenständig in Berufsfeldern verorten ➤ bereits vorhandene Kontakte ausbauen und weiterführen ➤ Verantwortung in einem Team übernehmen und gemeinsam Projekte erarbeiten 	Berufsorientierung 1	Anwesenheitspflicht Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbau vorhandener Kontakte durch eigene Praxiserfahrung ➤ Ausbau, Einordnung und Reflexion persönlicher Berufserfahrungen ➤ Herstellung von Verbindungen zwischen Studiengang und Berufswelt ➤ Erarbeitung eines Verständ-nisses für Service Learning ➤ Vorbereitung für die Berufswelt 	keine	Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (5.000 Wörter) Teilnahmebescheinigung des Praktikumsanbieters Unbenotetes Modul
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten <i>Study Skills 1: Introduction to Critical Thinking and Scientific Methods</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kritisches Bewusstsein für Sprache entwickeln ➤ Erkennen vielfältiger Bedeutungen von Sprache ➤ Erlernen von Grundfähigkeiten im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, bei der Selbstorganisation und im interdisziplinären Arbeiten ➤ Fähigkeit zur Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Forschungsprozessen 	keine	Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Study Skills 2: Digital Humanities <i>Study Skills 2: Digital Humanities</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden moderner Lehr- und Lerntechnologien der digitalen Geisteswissenschaften ➤ Sie sind vertraut mit der Anwendung dieser Technologien durch kleinere Lernprojekte 	keine	Studienleistungen: 3 Übungsaufgaben (ca. 6 Std.) Prüfungsleistung: Projekt Unbenotetes Modul

<p>Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation</p> <p><i>Study Skills 3: Professional Conversation and Conflict Communication</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung von Adressatinnen- und Adressaten- sowie situationsadäquater Gesprächsführung ➤ Einblicke in die Kommunikation in Konfliktsituationen 	keine	<p>Studienleistung: Referat (20 Min.) oder Übungsaufgabe (ca. 2 Std.)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) oder Portfolio oder Fallanalyse</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium I: Einführung in interdisziplinäres Arbeiten</p> <p><i>Interloquium I: Introduction to Interdisciplinarity</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die jeweiligen eigenen Herangehensweisen verschiedener Disziplinen zu erkennen, anzuwenden und zu reflektieren ➤ Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Disziplinen im Hinblick auf Inhalte und Methoden zu erkennen und zu reflektieren ➤ einzuschätzen, welchen Beitrag die jeweilige Disziplin zu akademischen und gesellschaftlichen Diskursen leisten kann ➤ Vorteile, Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Ansätze zu erkennen und reflektieren 	keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Portfolio</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium II: Lernforschungsprojekt</p> <p><i>Interloquium II: Research Project</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die jeweiligen eigenen Herangehensweisen verschiedener Disziplinen zu erkennen, anzuwenden und zu reflektieren ➤ Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Disziplinen im Hinblick auf Inhalte und Methoden zu erkennen und zu reflektieren ➤ einzuschätzen, welchen Beitrag die jeweilige Disziplin zu akademischen und gesellschaftlichen Diskursen leisten kann ➤ Vorteile, Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Ansätze erkennen und reflektieren ➤ wissenschaftliche Inhalte mithilfe eines interdisziplinären Produkts einer (nicht-)akademischen Öffentlichkeit adressatenadäquat zu kommunizieren ➤ eigene kleine Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren ➤ Vor- und Nachteile unterschiedlicher Präsentationsprodukte einzuschätzen und zu reflektieren 	Interloquium I	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Projekt</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium III: Mentoring und Organisation</p> <p><i>Interloquium III: Mentoring</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wissenschaftskommunikation ➤ Organisation und Durchführung von Konferenzen ➤ Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet, Social Media) 	Interloquium II	<p>Studienleistung: Beitrag zur Organisation der Konferenz</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>

<i>and Organization</i>				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einwerben von Drittmitteln ➤ konferenzbegleitende Dokumentation (analog und digital) ➤ Kenntnisse im Bereich des Mentoring 		<p>Prüfungsleistung: Mentorierung von Studierenden im 4. Semester mit Portfolio</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
Interloquium IV: Forschungskolloquium <i>Interloquium IV: Research Colloquium</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wissenschaftliche Inhalte im Rahmen eines Vortrags einer (nicht-)akademischen Öffentlichkeit unter Verwendung angemessener technischer Hilfsmittel adressatenadäquat zu kommunizieren ➤ zentrale Fragestellungen und Kerninhalte eines wissenschaftlichen Vortrags in einem Abstract verständlich und werbewirksam darzustellen ➤ die Inhalte des wissenschaftlichen Vortrags als Beitrag zum konferenzbegleitenden Tagungsband in schriftlicher Form adressatenadäquat darzustellen ➤ wissenschaftliche Inhalte in verschiedenen Registern sicher, angemessen und effektiv zu kommunizieren ➤ die Anforderungen sowie die Vor- und Nachteile der Kommunikation in verschiedenen Registern einzuschätzen und zu reflektieren 	Interloquium III	<p>Studienleistungen: 1. Vortrag zur Themenfindung/ Vorbereitung auf die Konferenz im Forschungskolloquium 2. Konferenzvortrag (20 min) mit Abstract (300 Wörter)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Ausarbeitung des Konferenzvortrags (4.000 Wörter)</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschlussmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in schriftlicher Form ➤ Fähigkeit zur selbstständigen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit 	180 LP	<p>Prüfungsleistung: Bachelorarbeit (11.000-12.000 Wörter)</p>

Nordamerikastudien (Haupt- und/oder Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Language, Society, and Culture <i>Language, Society, and Culture</i>	12	WP	Aufbaumodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen synchronen englischen Sprachwissenschaft. ➤ Kennen, Verstehen, Einordnen und Bewerten von zentralen Inhalten und Methoden der Soziolinguistik; ➤ Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung sprachlicher und diskursiver Strukturen unter soziolinguistischen Gesichtspunkten; ➤ Fähigkeit zur Bewertung der Relevanz sprachlicher 	keine	<p>Prüfungsleistungen: Klausur (90 Min.) 6 LP und Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) im Seminar 6 LP</p>

				Aspekte für die Gesellschaft und für gesellschaftliche Entwicklungen		
North American Studies: Key Concepts <i>North American Studies: Key Concepts</i>	6	WP	Vertiefungs-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrachtung von zentralen Phänomenen und Konzepten der nordamerikanischen Gesellschaften aus historischer Perspektive und Erkennung von deren Gegenwartsbezug ➤ selbstständiges Forschen, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender und reflektierender Form präsentieren ➤ Lerngruppe als Forschungs-gruppe und als Team ➤ Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten 	keine	Studienleistung: Präsentation Prüfungsleistung: Portfolio

Philosophie (Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Die Epochen der Philosophie <i>Eras of Philosophy</i>	6	WP	Vertiefungs-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Fragen ausgewählter Epochen der Philosophie ➤ Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen aus allen Bereichen des Faches v.a. in ihrem historischen Kontext, die der Vorbereitung und Begleitung der Arbeit zum Abschlussmodul dienlich sein können 	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule und mindestens eines der Aufbaumodule	Prüfungsleistung: Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter) <i>oder</i> Prüfungsteilleistungen: zwei Essays (je, 3 LP; je 1.500-2.000 Wörter)

Iranistik (Haupt- und Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Persische Literatur und Geschichte <i>Persian Literature and History</i>	12	WP	Aufbau-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis verschiedener literarischer, kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen im persophonen Raum; Fähigkeit Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herzustellen ➤ Verständnis von historischen Prozessen im persophonen Raum; selbstständiger Umgang mit Quellen und Originalzeugnissen; Fähigkeit gegenwärtige und aktuelle Fragestellungen historisch einzuordnen 	keine	2 Studienleistungen: Referat und/oder Essay (2.000 Wörter) Prüfungsleistung: Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Der Import erfolgt aus den jeweils aktuellen Prüfungsordnungen der anbietenden Lehreinheiten. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Hauptfach Romanistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1)	12
	Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2)	6
	Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL3)	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp)	6
	Profil: Kulturwissenschaftliche Praxis (ProfilLW-Kult)	6
	Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1)	6
	Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2)	6
	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)	6
	Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4)	6
	Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1)	6
	Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2)	6
	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6

	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6
	Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4)	6
	Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1)	6
	Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2)	6
	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6
	Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4)	6

verwendbar für	Nebenfach Romanistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1)	12
	Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1)	6
	Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2)	6
	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1)	6
	Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2)	6
	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1)	6
	Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2)	6
	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Arabistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12

verwendbar für	Nebenfach Politikwissenschaft	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Politik, Gesellschaft, Ökonomie	12
	Aktuelle Themen politikwissenschaftlicher Nahostforschung	12
B.A. Politikwissenschaft	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Gräzistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
StPO L3 (Lehramt Griechisch)	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaG1)	6
B.A. Historische Text-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I	6
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	6
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	12
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	12
	Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	6
	Sprache: Einführung in das Griechische	18
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die Philologie	6
	Einführung in die antike Literatur und Philosophie I	6
	Einführung in die antike Literatur und Philosophie II	6
	Antike Literatur und Philosophie I	12
	Themen der antiken Literatur und Philosophie	12
M.A. Klassische Philologie	Antike Literatur im Überblick	6
	Klassisch-Philologische Forschung	6

verwendbar für	Hauptfach Semitistik/Arabistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6

	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12

verwendbar für	Nebenfach Semitistik mit Sprache Altäthiopisch/Syrisch	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12
	Sprache: Altäthiopisch	12
	Literatur: Altäthiopisch I	12
	Literatur: Altäthiopisch II	12
	Sprache: Syrisch	12
	Literatur: Syrisch I	12
	Literatur: Syrisch II	12

verwendbar für	Nebenfach Philosophie	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Geschichte der Philosophie B 6	6
	Praktische Philosophie B 6	6
	Geschichte der Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12

verwendbar für	Hauptfach Nordamerikastudien	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies	North American Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture II	12
	Language in Use I	12
M.A. North American Studies	Interdisciplinary Studies: Theory and Application	12
	Media Studies	12

verwendbar für	Nebenfach Nordamerikastudien	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies	North American Literature and Culture I	12
	Language in Use I	12
M.A. North American Studies	Media Studies	12

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Iranistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Iranische Kulturen	12
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6

verwendbar für	Nebenfach Politik- und Sozialwissenschaften	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Internationale Beziehungen II	12
B.A. Soziologie	Theorien und Geschichte der Soziologie	6

verwendbar für	Nebenfach Volkswirtschaftslehre	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Angewandte Institutionenökonomik	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP
Berufsorientierung 1 <i>Job Market Orientation 1</i>	6
Berufsorientierung 2 <i>Job Market Orientation 2</i>	6
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten <i>Study Skills 1: Introduction to Critical Thinking and Scientific Methods</i>	6
Study Skills 2: Digital Humanities <i>Study Skills 2: Digital Humanities</i>	6
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation <i>Study Skills 3: Professional Conversation and Conflict Communication</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite (vgl. § 6 (9)) veröffentlicht.